jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/7/3 3Ob547/85, 10Ob75/05k, 2Ob271/05z, 7Ob126/09v, 7Ob25/14y, 7Ob2/16v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.07.1985

Norm

CMR Art17 Z1

Rechtssatz

Wenn das Verladen nach den getroffenen Vereinbarungen dem Frachtführer obliegt, fällt auch dieses schon in den Haftungszeitraum; wenn das Verladen dem Absender oder Empfänger obliegt, dann ist der Frachtführer von der Haftung befreit, auch wenn der Schaden erst während des Transportes entsteht, falls der Verlust oder die Beschädigung aus den mit der Art des Verladens verbundenen besonderen Gefahren entstanden ist.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 547/85
  Entscheidungstext OGH 03.07.1985 3 Ob 547/85
  Veröff: ZVR 1986/97 S 240
- 10 Ob 75/05k
  Entscheidungstext OGH 17.02.2006 10 Ob 75/05k
  Auch
- 2 Ob 271/05z
  Entscheidungstext OGH 12.06.2006 2 Ob 271/05z
  Auch
- 7 Ob 126/09v
  Entscheidungstext OGH 27.01.2010 7 Ob 126/09v
  Auch; Beisatz: Erfolgt während des Transports durch den Frachtführer oder seine Gehilfen eine Umladung des Gutes, so geschieht diese Behandlung während des Obhutszeitraums und unterliegt daher im vollen Umfang der strengen Haftung nach Art 17 Abs 1 CMR; Umladefehler gehen daher zu Lasten des Frachtführers und er kann sich auf den Haftungsausschluss des Art 17 Abs 4 lit c CMR nicht berufen. (T1)
- 7 Ob 25/14y
  Entscheidungstext OGH 22.04.2014 7 Ob 25/14y
  Auch; Beisatz: Wenn die Verladung vereinbarungsgemäß dem Frachtführer obliegt, fällt auch sie bereits in den Haftungszeitraum. (T2); Veröff: SZ 2014/37
- 7 Ob 2/16v
  Entscheidungstext OGH 30.11.2016 7 Ob 2/16v
  Auch; Beis wie T2; Veröff: SZ 2016/131

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0073826

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

30.08.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at